



Dichtheitsprüfung und Inspektion von Grundleitungen

Wann und wie muss ich die Dichtsheitsprüfung durchführen lassen?

Als Grundstückseigentümer oder -eigentümerin sind Sie verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage, also die Grundstücksentwässerungsanlage, instand zu halten und regelmäßig auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei **Neubauten** ist grundsätzlich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 vorgeschrieben (Wasser- oder Luftdruckprüfung).

Für **bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen** gibt die DIN EN 1986 - Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung) Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen vor:

Prüfverfahren *	Prüfanlass / Frist
Häusliches Abwasser	
KA	Bestehende Grundleitungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre ● Erstmals nach 30 Jahren, wenn nachweislich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde
	Bei Überbauung der vorhandenen Grundleitung
DR 1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Sanierung oder Erweiterung von mehr als 50% der Entwässerungsanlage ● Änderungen an den befestigten Außenanlagen, zusätzliche Anschlüsse an die bestehende Entwässerungsanlage
Gewerbliches Abwasser	
a) VOR einer Abwasserbehandlungsanlage	
DR 1	Bestehende Leitungen: alle 5 Jahre
	Bei Überbauung, wesentlichen baulichen Veränderungen, Totalumbau, Gebäudeentkernung
b) NACH einer Abwasserbehandlungsanlage:	
KA	Bestehende Grundleitungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre ● Erstmals nach 30 Jahren, wenn nachweislich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde
	Bei Totalumbau oder Gebäudeentkernung - Prüfung wie beim Neubau
DR 2	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen
	Bei Überbauung der vorhandenen Grundleitung
* Prüfverfahren:	
KA = TV-Inspektion (Kamerabefahrung)	
DR 1 = Dichtheitsprüfung mit Luft- oder Wasserdruck nach DIN EN 1610	
DR 2 = vereinfachte Dichtheitsprüfung mit Wasser gemäß DIN 1986 Teil 30	

In **Wasserschutzgebieten** Schutzzone II und III gelten **strengere Anforderungen**, die teilweise per Bescheid für den Einzelfall geregelt sind. Für die erstmalige Dichtheitsprüfung bestehender Grundleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt der Abwasserzweckverband derzeit keinen verbindlichen Termin vor, grundsätzlich gelten jedoch die in der Tabelle angegebenen Fristen.

Rechtsgrundlagen:

In den Medien kursiert die Aussage, "die EU schreibt eine Dichtheitsprüfung bis 2015 vor." Eine EU-Richtlinie ist aber **kein unmittelbar geltendes Gesetz**. In Deutschland gilt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Das WHG verpflichtet öffentliche und private Betreiber von Abwasseranlagen, sich um ihre Anlagen zu kümmern; das BayWG überträgt die Abwasserbehandlung den Kommunen. Beim Abwasserzweckverband ist die Benutzung der Entwässerungsanlage, einschließlich Vorgaben zur Grundstücksentwässerung, in der **Entwässerungssatzung (EWS)** geregelt. Auszug aus der EWS § 12, Satz 2:

"Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Abwasserbehandlungsanlagen) nach den Regeln der Technik - insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung - durch einen fachlich geeigneten Unternehmer untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. (...)"

Wo finden Sie die DIN 1986 Teil 30, andere Regeln der Technik und Satzungen?

Die DIN 1986 Teil 30, DIN EN 1610 und andere Regeln der Technik, z.B. das Technische Regelwerk der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.), können Sie während der Öffnungszeiten beim Abwasserzweckverband einsehen; ebenso die Entwässerungssatzung.

Alle Satzungen finden Sie auch im Internet unter: **www.azv-regental.de**.

Wie finden Sie eine Inspektionsfirma, und was machen Sie bei Mängeln?

Firmen, die Inspektionen und Dichtheitsprüfungen durchführen, finden Sie im Telefonbuch oder auf www.kanalbau.com. Auf Wunsch senden wir auch eine Liste mit einer Auswahl von Firmen zu. Werden Mängel entdeckt, sind diese je nach Schadensausmaß sofort zu beheben oder müssen mittel- oder langfristig saniert werden. Für eine qualifizierte Sanierungsplanung (gegebenenfalls schon vor der Inspektion!) wenden Sie sich bitte an ein fachkundiges Ingenieurbüro.

Im Internet finden Sie weitere Informationen unter **www.azv-regental.de**.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental

Bahnhofstr. 15

93128 Regenstauf

Tel.: 09402/509-57

azv.groundstuecksentwaesserung@regenstauf.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag

Dienstag

Donnerstag

08.00 – 12.00 Uhr

08.00 – 12.00 Uhr

14.00 – 16.00 Uhr

13.30 – 17.30 Uhr